

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9320/26

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

20.793/5-2/1987

Dr. Grüner

2152

22. Sep. 1987

Betrifft

**Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle, Begutachtungsver-  
fahren; Stellungnahme**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert  
werden soll (11. Novelle zum B-SVG) mitzuteilen, daß keine grund-  
sätzlichen Einwände erhoben werden. Hinsichtlich der finanziellen  
Regelungen wird allerdings auf die Stellungnahme der NÖ  
Landesregierung vom heutigen Tag, LAD-VD-9301/132, zur geplanten  
44. Novelle des ASVG verwiesen.

Auf folgendes möchte die NÖ Landesregierung allerdings hinweisen:  
Der § 183 Abs. 3 sieht zur Zeit vor, daß der Versicherungsträger  
für jedes Bundesland am jeweiligen Sitz der Landesregierung eine  
Landesstelle errichten muß. Künftig soll der Sitz der  
Landesstelle aber durch die Satzung bestimmt werden dürfen. Im  
Hinblick auf die bevorstehende Übersiedlung der zentralen  
Landesdienststellen in die Landeshauptstadt St. Pölten sollten  
auch die Landesstellen der Sozialversicherungsträger dorthin  
verlegt werden. § 183 Abs. 3 sollte also unverändert bleiben.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung**

**L u d w i g**

**Landeshauptmann**

- 3 -

LAD-VD-9320/26

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

